

Vorlage Nr. IV/2/2009
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Änderung der Richtlinien für Schulfahrten

A Problem

Nach § 55 BremSchulG erstreckt sich die Schulpflicht der Schüler/innen auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Seit Einführung dieser Regelung ist die Teilnahme an Schulfahrten verpflichtend, was in der Praxis für die Lehrkräfte erhebliche Probleme verursacht, wenn Eltern oder Kinder keine Teilnahme an einer Schulfahrt wünschen und die Zahlung der Kosten für die Klassenfahrt verweigern. Hier ist es seit Einführung der Regelung im Jahr 2005 vereinzelt zu Forderungen der Lehrkräfte an die Eltern gekommen, weil Verträge abgeschlossen wurden, ohne dass das Entgelt im Einzelfall von den Eltern entrichtet worden war.

§ 9 der Verordnung über die Aufgaben der Lehrkräfte und Lehrer in besonderer Funktion an öffentlichen Schulen (Lehrerdienstordnung) besagt:

Die Teilnahme und Mitwirkung an Schulfahrten und Exkursionen oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen gehört zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer.

Somit besteht für Lehrer und Lehrkräfte eine Verpflichtung zur Durchführung von Schulfahrten und für Schüler/innen eine Verpflichtung zur Teilnahme an Schulfahrten.

Gemäß Punkt 1.6 der Bremer Richtlinien über Schulfahrten und Exkursionen vom 18.05.2006 - die für die öffentlichen Bremerhavener Schulen mit Rundschreiben des Schulamtes vom 25.07.2006 analog verpflichtend anzuwenden sind - schließt die Lehrkraft als Beauftragte der Schule für die Eltern bzw. volljährigen Schüler und Schülerinnen in deren Namen Beförderungs- und Beherbergungsverträge ab. Sie hat dafür vorher deren schriftliche Bevollmächtigung einzuholen.

Das Rechts- und Versicherungsamt hält diese Regelung nicht für vertretbar, da Lehrer/innen privat tätig werden müssen, obschon sie gesetzlich verpflichtet sind, Klassenfahrten und Exkursionen durchzuführen.

B Lösung

Die Richtlinie wird der bestehenden gesetzlichen Regelungen für die öffentlichen Bremerhavener Schulen angepasst und erhält in Punkt 1.6 folgende Fassung:

In die Planung der Schulfahrten sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig einzubeziehen. Sie sind vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten zu unterrichten. Dabei ist die Frage der Zumutbarkeit der Kostentragung für alle Erziehungsberechtigten ausdrücklich einzubeziehen. Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten ist eingehend mit der Klassenelternschaft zu erörtern. Die Erklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler entsprechend der Anlage sind vor dem Abschluss von Verträgen einzuholen.

Zur Durchführung von Schulfahrten erforderliche Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden durch die Lehrkräfte als Beauftragte/Beauftragter der Stadt Bremerhaven in deren Namen abgeschlossen. Diese Verträge dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn die oben genannten Besprechungen und insbesondere Erklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler hinsichtlich Einverständnisses mit der Fahrt und Kostenübernahme vorliegen und damit die Finanzierung gesichert ist.

Ein fehlerhafter Vertragsabschluss, der in einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten der Lehrkraft begründet ist, zieht eine persönliche Haftung nach sich.

Zeitnah nach der Rückkehr ist den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern eine ordnungsgemäße und belegte Abrechnung vorzulegen.

C Alternativen

Möglich wäre auch eine Lösung, die die finanziellen Belastungen der Lehrerinnen und Lehrer vermeidet. Dann wäre die folgende Ergänzung der Richtlinien notwendig:

„1.6

Sollten sich bei der Abwicklung der Schulfahrt sowohl hinsichtlich des Verhältnisses zu den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern (z. B. finanzielle Belastung der Lehrkraft wegen nicht gezahlter Anteilsbeiträge zur Fahrt) als auch hinsichtlich der Beziehung zu den Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen (z. B. Durchsetzung bzw. Abwehr von Ansprüchen) finanzielle Nachteile für die Lehrkräfte ergeben, werden diese von der Stadt Bremerhaven ausgeglichen. Dies tritt allerdings nicht ein, wenn die fehlerhafte oder mangelhafte Abwicklung der Schulfahrt in einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten der Lehrkraft begründet ist.“

D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Erhöhte finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen gegenüber der derzeit gültigen Regelung sind nicht erkennbar.

E Beteiligung/Abstimmung

Der Personalrat, das Personalamt und das Rechts- und Versicherungsamt wurden beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine Öffentlichkeitsarbeit.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt der Änderung der Richtlinien über Schulfahrten und Exkursionen vom 18.05.2006 in Abschnitt 1.6 mit folgendem Text zu:

„In die Planung der Schulfahrten sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig einzubeziehen. Sie sind vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten zu unterrichten. Dabei ist die Frage der Zumutbarkeit der Kostentragung für alle Erziehungsberechtigten ausdrücklich einzubeziehen. Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten ist eingehend mit der Klassenelternschaft zu erörtern. Die Erklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler entsprechend der Anlage sind vor dem Abschluss von Verträgen einzuholen.

Zur Durchführung von Schulfahrten erforderliche Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden durch die Lehrkräfte als Beauftragte/Beauftragter für die Stadt Bremerhaven abgeschlossen. Diese Verträge dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn die oben genannten Besprechungen und insbesondere Erklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler hinsichtlich Einverständnisses mit der Fahrt und Kostenübernahme vorliegen und damit die Finanzierung gesichert ist.

Ein fehlerhafter Vertragsabschluss, der in einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten

der Lehrkraft begründet ist, zieht eine persönliche Haftung nach sich.

Zeitnah nach der Rückkehr ist den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern eine ordnungsgemäße und belegte Abrechnung vorzulegen.“

Dr. Paulenz
Stadtrat

Anlage:
Entwurf Erklärung Erziehungsberechtigter bzw. volljährige(r) Schüler(in)